

Anlage 3 – Vertragsentwurf

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Entwurf Vertrag

Dieser Entwurf beschreibt die von den Bietern zu berücksichtigenden Mindestbedingungen.

Der

Alb-Donau-Kreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

vertreten durch ...,

Karlstraße 31, 89073 Ulm

- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

und

die

[Hinweis: wird bei Vertragsschluss entsprechend ergänzt]

- nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

schließen folgenden

**Vertrag über
die Einsammlung und den Transport von Sperrmüll
im Alb-Donau-Kreis**

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Durchführung folgender Leistungen:
 - Durchführung der Einsammlung und des Transports von Sperrmüll.
- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrags und Grundlage für die Leistungserbringung sind – im Falle von Widersprüchen in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufzählung –
 - die Bestimmungen dieses Vertrags,
 - die Leistungsbeschreibung *[einschließlich der allgemeinen Bieterinformation(en) sowie der Ergänzungen und Aufklärungen zum Angebot]*,
 - der Leitfaden und die weiteren Vergabeunterlagen sowie
 - das Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ *[Hinweis: wird bei Vertragsabschluss ergänzt]*.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

- (3) Rechte, die dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diesen Vertrag hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2

Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen ordnungsgemäß, insbesondere termingerecht zu erbringen und hierfür sämtliche erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die geschuldeten Leistungen sowie die erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot. Insbesondere wird der Auftragnehmer seine Tätigkeit

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

so gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung und eine unverzügliche Mängelbeseitigung jederzeit möglich sind.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung rechtzeitig zu schaffen und die erforderlichen Spezialfahrzeuge zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche sach- und fachkundige Personal zu stellen und regelmäßig fachlich zu schulen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den sich gegebenenfalls verändernden betriebstechnischen Anforderungen oder sich verändernden Mengen zu entsprechen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Umfang an Leistungen, insbesondere keinen Anspruch auf bestimmte Mengen an Abfall.
- (4) Zur Gewährleistung einer fortlaufenden Qualitätssicherung der Entsorgungsleistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Zertifizierung nach § 56 KrWG betreffend die im Rahmen der Eignungsprüfung genannten Tätigkeiten und Abfallarten aufrecht zu halten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner zur regelmäßigen Teilnahme am Qualitätssicherungsverfahren gemäß der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (EfbV). Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Teilnahme am Qualitätssicherungsverfahren sowie die Zertifizierungen jeweils nach Auslaufen der Gültigkeit der vorangegangenen Zertifizierung auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich schriftlich nach. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Aufrechterhaltung oder zum Nachweis der Zertifizierungen/Genehmigungen auch innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nach, ist der Auftraggeber berechtigt, nicht aber verpflichtet, auf Kosten des Auftragnehmers eine Zertifizierung zu erwirken und aufrecht zu erhalten. Die Kosten gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Pflicht zur Aufrechterhaltung oder zum Nachweis der Zertifizierungen nicht zu vertreten hat.

- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung sowie bei seinen sonstigen Aktivitäten Handlungen zu unterlassen, die den Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Der Auftragnehmer unterlässt insbesondere die nicht korrekte Abrechnung der zum Leistungsgegenstand gehörenden Mengen gegenüber dem Auftraggeber.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den der Auftragnehmer auf Grund des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer vor Beginn der Vertragsdurchführung und neue Arbeitnehmer, bevor diese das erste Mal für die Erbringung der geschuldeten Leistungen eingesetzt werden, auf die Möglichkeit von Kontrollen nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrags schriftlich hinzuweisen.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Änderungen in den Gesellschafterverhältnissen (Share- und Asset-Deal) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Anordnungen, die der Auftraggeber in Ausübung seiner Kontroll-, Prüf- und Anordnungsrechte nach § 3 dieses Vertrags trifft, auf seine Kosten unverzüglich umzusetzen.

§ 3

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer bei der Erbringung seiner geschuldeten Leistungen zu überwachen und notwendige sowie zweckdienliche Anordnungen zu treffen. Der Auftraggeber ist hierzu berechtigt, nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände und die Anlagen des Auftragnehmers zu betreten und den Betrieb des Auftragnehmers ohne Beeinträchtigung des laufenden Betriebs zu überprüfen.
- (2) Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, u.a. die Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 6 und des § 4 Abs. 4 dieses Vertrags zu kontrollieren und dabei Einsicht
 - in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung eingesetzten Arbeitnehmer betreffen,

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

- in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie
- in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge

zu nehmen. Ferner sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer alle notwendigen und zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Zugang zu allen in diesem Zusammenhang relevanten Daten und Informationen zu gewähren sowie Kopien/Ausdrucke der Daten und Informationen zu überlassen. Die in den vorstehenden Sätzen genannten Rechte sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich einzuräumen. Der Auftraggeber kann sein Kontrollrecht nach Satz 1 auch durch eine von ihm zu bestimmende Wirtschaftsprüfungs- oder Beratungsgesellschaft ausüben. In diesem Fall wird der Auftragnehmer dieser Wirtschaftsprüfungs- oder Beratungsgesellschaft die gleichen Einsichts- und Zugangsrechte gewähren wie dem Auftraggeber und dieser die notwendigen und zweckdienlichen Auskünfte unverzüglich erteilen sowie dieser Kopien/Ausdrucke der Daten und Informationen unverzüglich überlassen. Die Kosten für die Überprüfung trägt der Auftragnehmer, wenn die Prüfung eine Verletzung des § 2 Abs. 6 oder des § 4 Abs. 4 dieses Vertrags ergibt. Hat der Auftragnehmer die Verletzung nicht zu vertreten oder liegt keine Verletzung vor, gehen die Kosten für die Überprüfung zu Lasten des Auftraggebers. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG), in der jeweils geltenden Fassung, sind im Umgang mit personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu beachten. Der Auftraggeber wird die von ihr bestimmte Wirtschaftsprüfungs- oder Beratungsgesellschaft entsprechend auf die Datenschutz-Grundverordnung und das LDSG verpflichten.

- (3) Der Auftraggeber benennt spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.
- (4) Der Auftraggeber kann nach einmaliger erfolgloser Abmahnung den Austausch von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder der Mitarbeiter seiner Nachunternehmer und Leiharbeitgeber, die wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen, verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich für geeignetes Ersatzpersonal zu sorgen.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

- (5) Macht der Auftraggeber von seinen Kontroll-, Prüf-, Überwachungs- oder Anordnungsrechten Gebrauch, so entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere nicht von seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung.

§ 4

Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

- (1) Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers anderer Unterauftragnehmer als der, die er bereits in seinem Angebot benannt hat, bedienen. Diese müssen ebenfalls die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei der Einholung der Zustimmung des Auftraggebers Art und Leistungen, mit denen der Unterauftragnehmer beauftragt werden soll, sowie dessen Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Der Auftraggeber kann die Erteilung seiner Zustimmung insbesondere von der Eignung des Unterauftragnehmers abhängig machen. Hierzu kann der Auftraggeber eine Eignungsprüfung durchführen und dabei die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens 14 Tage bevor ein Unterauftragnehmer mit der Erbringung der übertragenen Leistungen beginnt, die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer und unverzüglich jede während der Erbringung der übertragenen Leistungen eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- (3) Dem Auftraggeber dürfen durch die Unterbeauftragung keine Nachteile entstehen. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer die Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag auch durch den Unterauftragnehmer ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterauftragsverhältnis. Der Auftragnehmer hat insbesondere ein Verschulden des Unterauftragnehmers in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unterauftragnehmer auf eine ordnungsmäße Erbringung der dem Unterauftragnehmer übertragenen Leistungen zu verpflichten. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, einem Unterauftragneh-

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

mer vertraglich die Einhaltung der für den Auftragnehmer gem. § 2 Abs. 6 dieses Vertrags geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Unterauftragnehmer regelmäßig zu überwachen. Der Auftragnehmer hat sich hierzu vom Unterauftragnehmer ein dem § 3 Abs. 2 dieses Vertrags entsprechendes Kontrollrecht einräumen zu lassen. Ferner hat der Auftragnehmer vertraglich sicherzustellen, dass auch der Auftraggeber dieses Kontrollrecht ausüben kann.

- (5) Der Auftragnehmer ist für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer verpflichtet insbesondere:
- bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
 - Unterauftragnehmer schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 - den Unterauftragnehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind,
 - Leistungen in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art oder Fachgebiet zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern,
 - bei der Weitergabe von Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung zum Vertragsbestandteil zu machen.
- (6) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine Weitergabe von Leistungen durch Unterauftragnehmer ist nicht zulässig.

§ 5

Verkehrssicherungspflicht, Haftung und Versicherung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übernahme der Abfälle auf den Auftragnehmer über. Mit Übernahme der in § 1 dieses Vertrages genannten Abfälle durch den Auftraggeber bzw. den vom Auftraggeber beauftragten Betreiber der Übergabe-/ Übernahmestelle(n) endet die Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

- (2) Die Haftung richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für seine Haftung ausreichende Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bestand der Versicherung innerhalb von vierzehn Tagen nach Vertragschluss und im Anschluss hieran jährlich spätestens bis zum 31. März eines Jahres unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Zu seiner Versicherungspflicht zählt insbesondere der Abschluss
- einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen pro Schadensfall von mindestens 5,0 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden und 0,5 Mio. Euro für Vermögensschäden,
 - einer Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme pro Schadensfall von mindestens 5,0 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden und 0,5 Mio. Euro für Vermögensschäden,
 - einer Umweltschadensversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. Euro für versicherte Kosten pro Schadensfall.

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zum Abschluss oder zur Aufrechterhaltung dieser Versicherungen auch nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nach oder weist er deren Bestand auch nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nach, ist der Auftraggeber berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.

- (4) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung infolge einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers entstehen, in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt wie insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Naturkatastrophen.
- (6) Führt der Auftragnehmer die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, sofern eine solche nicht entbehrlich ist, die Leistungen in eigener Regie oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen, es sei

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

denn, der Auftragnehmer hat die ganze oder teilweise Nichtdurchführung der Leistung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 6

Leistungsentgelte, Preisanpassung und Regelungen zum öffentlichen Preisrecht

- (1) Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erhält der Auftragnehmer Entgelte, die sich nach dem Angebot des Auftragnehmers, das Bestandteil dieses Vertrags ist, bemessen. Mit diesen Entgelten sind alle Leistungen, wie sie in den Vergabeunterlagen beschrieben sind, abgegolten.

[Hinweis: Diesbezügliche Regelungen (Entgelte, Anpassung der Entgelte etc.) werden im endgültigen Vertrag auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers formuliert.]

- (2) Regelungen zum öffentlichen Preisrecht
- a. Die vertragsgegenständlichen Preise unterfallen gemäß § 3 Verordnung PR 30/53 den Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (PreisV 30/53) mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (PreisLS) in der jeweils gültigen Fassung.
 - b. Ergänzend vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:
 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm beauftragten Nachunternehmer und Lieferanten vertraglich zur Beachtung der Vorgaben der PreisV 30/53 zu verpflichten. Die Vorgaben der PreisV 30/53 finden daher gemäß § 2 Abs. 4 PreisV 30/53 aufgrund vertraglicher Vereinbarung auch auf die Verträge des Auftragnehmers mit Unterauftragnehmern sowie Lieferanten Anwendung.
 2. Überschreiten die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Leistungsentgelte oder die zwischen dem Auftragnehmer und ihren Nachunternehmern und Lieferanten vereinbarten Preise den nach der PreisV 30/53 sowie, soweit die Entgelte keine Marktpreise nach § 4 PreisV

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

30/53 sind, den Bestimmungen der PreisLS jeweils zulässigen Höchstpreis, so sind die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsentgelte auf den preisrechtlich zulässigen Preis anzupassen.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Beachtung der Vorgaben der Preis V 30/53 sowie, soweit die Entgelte keine Marktpreise nach § 4 PreisV 30/53 sind, der PreisLS bei der Kalkulation der Preise durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Daten nach dessen Wunsch in Papierform oder in einem gängigen Datenformat zu übermitteln und die geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Abrechnung

- (1) Zur Abrechnung der Entgelte verpflichtet sich der Auftraggeber, bis zur Berechnung des Jahresentgeltes gemäß Abs. 2 monatliche Vorauszahlungen zu erteilen. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer Rechnung des Auftragnehmers monatlich bis spätestens zum 15. des Folgemonats mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Die Ermittlung der monatlichen Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer auf Basis der Ist-Mengen des betreffenden Monats vorzunehmen.

Für die monatlichen Vorauszahlungen des ersten Vertragsjahres werden die vom Auftragnehmer angebotenen Entgelte verwendet. In den Folgejahren werden für die monatlichen Vorauszahlungen der Monate Januar bis März die für das Vorjahr vereinbarten Vorauszahlungen und für die monatlichen Vorauszahlungen der Monate April bis Dezember die endgültigen Jahresentgelte des Vorjahres verwendet.

Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien nach den Grundsätzen der kaufmännischen Loyalität und den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben eine Anpassung der Höhe der Vorauszahlungen vorzunehmen, wenn erhebliche Abweichungen zwischen der Höhe der Vorauszahlungen und dem tatsächlichen Entgelt zu erwarten sind.

- (2) Die Abrechnung des Jahresentgeltes (bezogen auf ein Kalenderjahr) des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber erfolgt jährlich spätestens 90 Tage nach

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Ende des Jahres (Kalenderjahres) rückwirkend für den Zeitraum des vorangegangenen Jahres auf Basis der Ist-Mengen und Preise mit Anwendung der Preisgleitklausel. Nachforderungen bzw. Überzahlungen gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der prüffähigen Abrechnung (einschließlich einer Wiegestatistik und der jeweiligen Wiegescheine) zinsfrei auszugleichen.

- (3) Zahlungen werden spätestens 14 Tage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung (einschließlich einer Wiegestatistik und der jeweiligen Wiegescheine) bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
- (4) Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Der Auftraggeber kann die Abrechnung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen im Wege der Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG durch den Auftraggeber verlangen. Der Auftragnehmer erklärt sich in diesem Fall mit diesem Verfahren einverstanden und verpflichtet sich, für die betreffenden Leistungen keine eigenen Rechnungen zu stellen. Ein Widerspruch gegen erteilte Gutschriften erfolgt nur bei sachlicher Unrichtigkeit.

§ 8

Sicherheiten, Bürgschaft

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag auf seine Kosten entsprechende Sicherheiten i. S. von § 18 VOL/B, nach Maßgabe der folgenden Absätze, zu leisten. Sie erstrecken sich auf die vertragsgemäße Ausführung aller Leistungen, Gewährleistung und Schadensersatz.
- (2) Der Auftragnehmer hat als Sicherheit eine Bürgschaft von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer binnen einer Frist von 15 Tagen nach Vertragsschluss zu stellen. Die Höhe der Bürgschaft beträgt 5 % der angebotenen Brutto-Auftragssumme *[Die absolute Höhe der*

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Bürgschaft wird bei Vertragsschluss auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers entsprechend ergänzt.] für die Grundvertragslaufzeit auf Basis der Auswertungsmengen gemäß Angebotsformular und ohne Berücksichtigung der Preisleitung.

- (3) Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag in einer Urkunde zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde muss folgenden Inhalt haben:
- der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,
 - auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet,
 - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bürgschaft ist Ulm,
 - die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit erfasst jedoch nicht die Fälle, in denen die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

- (4) Der Auftraggeber wird die jeweilige Bürgschaft nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszweckes unverzüglich zurückgeben, also soweit die gesicherten Ansprüche vollständig und endgültig erfüllt sind. Bei einem teilweisen Wegfall des Sicherungszweckes wird die Rückgabe der Bürgschaft durch eine entsprechende Freigabeerklärung des Auftraggebers ersetzt.
- (5) Wird die Bürgschaft nicht innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Vertragsschluss beigebracht, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht an dem an den Auftragnehmer zu zahlenden Entgelt in der in Absatz 2 bestimmten Höhe zu. § 11 Abs. 2 dieses Vertrags bleibt unberührt.

§ 9

Vertragsstrafen

- (1) Nachfolgend sind strafbewehrte Pflichtverletzungen aufgeführt:

Anlage 3 – Vertragsentwurf

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Nr.	Pflichtverletzung	Höhe der Vertragsstrafe
1	Verletzung der Pflicht zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb im Vertragszeitraum gemäß den Vorgaben in § 2 Abs. 4 des Vertrags	1.000 Euro pro angefangenen Monat, höchstens 10.000 Euro pro Jahr
2	Verletzung des Kontrollrechts nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrags	1.000 Euro pro angefangene Woche, höchstens 10.000 Euro pro Jahr
3	Beauftragung von anderen Unterauftragnehmern als die bereits im Angebot benannten mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags	5.000 Euro pro Einzelfall
4	Verletzung der Pflicht zur Schaffung, Aufrechterhaltung und zum Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes nach § 5 Abs. 3 dieses Vertrags	5.000 Euro pro Einzelfall
5	Beteiligung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. GWB in Bezug auf die Vergabe	3 % desjenigen Nettoauftragswertes*, welchen der Auftragnehmer bis zu dem Zeitpunkt des Nachweises dieser Beteiligung bereits an den Auftraggeber als Entgelt in Rechnung gestellt hat, mindestens jedoch 1.000 Euro
6	Nichteinhaltung der Vorgaben der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes	1.000 Euro pro Einzelfall
7	Nichtanwendung bzw. nicht ordnungs- und fristgerechte Übermittlung der GPS-Daten gemäß Leistungsbeschreibung oder die Nichterfüllung der Datenanforderungen	pro Tag und Fahrzeug der Nichtanwendung bzw. nicht ordnungs- und fristgerechter Übermittlung der GPS-Daten oder Nicht-Erfüllung der Datenanforderungen: 0,5 % des jeweiligen monatlichen Nettoauftragswertes*, höchstens 5 % dieses monatlichen Nettoauftragswertes*

Anlage 3 – Vertragsentwurf

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Nr.	Pflichtverletzung	Höhe der Vertragsstrafe
8	Nichtanwendung bzw. nicht ordnungs- und fristgerechte Quittierung der Sperrmüllaufträge gemäß Leistungsbeschreibung oder die Nichterfüllung der Datenanforderungen	Pro Tag und Fahrzeug der Nichtanwendung bzw. nicht ordnungs- und fristgerechter Übermittlung: 0,5 % des jeweiligen monatlichen Nettoauftragswertes*, höchstens 5% dieses monatlichen Nettoauftragswertes*
9	Nichtabfuhr oder verspätete Abfuhr eines Sperrmüllabrufs	50 Euro pro Sperrmüllabruf und pro Tag
10	Einsammlung von Abfällen, die nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrags oder der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers bereitgestellt worden sind, es sei denn, dies erfolgt auf Anweisung des Auftraggebers	1.000 Euro pro Einzelfall
11	Verbringung von nicht vertraglichen Abfällen an die vom Auftraggeber zugewiesenen Übergabe-/Übernahmestellen	10.000 Euro pro Einzelfall
12	Verbringung von Abfällen an eine andere als die vom Auftraggeber zugewiesenen Übergabe-/Übernahmestellen	10.000 Euro pro Einzelfall
13	Nicht korrekte Angabe der zum Leistungsgegenstand gehörigen Mengen	10.000 Euro pro Einzelfall
14	Verstoß gegen den vorgegeben Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antriebstechnologien	10 Euro pro Tonne (Mg) Unterschreitung vom vorgegebenen Einsatzumfang
15	Verstoß gegen die vorgegebene Mindestschadstoffklasse der eingesetzten Fahrzeuge	pro Fahrzeug: 1.000 Euro pro angefangenen Monat, höchstens 50.000 Euro pro Jahr bezogen auf alle Fahrzeuge
16	Nicht ordnungs- oder fristgerechte Nachholung von ganz oder teilweise nicht durchgeführten Sperrmüllabrufen	100 € pro Abruf und pro Tag

* Bei dem monatlichen Nettoauftragswert handelt es sich um den Betrag, der dem Auftragnehmer gemäß der monatlichen Abrechnung netto zu bezahlen ist.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

- (2) Begeht der Auftragnehmer eine oder mehrere der vorstehenden Pflichtverletzungen, ist der Auftraggeber berechtigt, jeweils eine Vertragsstrafe in der dort genannten Höhe zu verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt.

Weiter gilt:

Für die Vertragsstrafen nach Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer der jeweiligen Pflichtverletzung nicht innerhalb der vereinbarten Nachholfrist oder sofern eine Nachholfrist nicht vereinbart ist, nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die der Auftraggeber ihm gesetzt hat, vollständig Abhilfe schafft.

- (3) Die Summe der in einem Kalenderjahr zu zahlenden Vertragsstrafen nach Absatz 1 ist insgesamt auf 5 % der jährlichen Netto-Auftragssumme begrenzt. Bei der jährlichen Netto-Auftragssumme im Sinne des vorstehenden Satzes handelt es sich um die im jeweiligen Kalenderjahr zur Abrechnung kommende Netto-Auftragssumme.
- (4) Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß von einem durch ihn eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.
- (5) Nimmt der Auftraggeber die jeweilige Leistung des Auftragnehmers an, so muss sich der Auftraggeber die Geltendmachung der Vertragsstrafe spätestens mit der Bezahlung der jeweiligen Abrechnung vorbehalten.
- (6) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 10

Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsende, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen als vertraulich erkennbar oder kenntlich gemachten Informationen und Kenntnisse (nachfolgend „Informationen“ genannt) wie eigene Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, nur für Vertragszwecke zu benut-

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

zen und sie, soweit nicht für die Vertragsdurchführung geboten, weder aufzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

- (2) Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Informationen dem empfangenden Vertragspartner nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt der empfangende Vertragspartner.
- (3) Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Nachunternehmern sicherstellen, dass auch diese bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsende jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Informationen unterlassen. Beim Einsatz von Nachunternehmern sind diese durch den Auftragnehmer zu verpflichten, entsprechende schriftliche Erklärungen von ihren Mitarbeitern einzuholen und auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

§ 11

Laufzeit des Vertrags und Kündigung, Vertragsanpassung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2027 und wird bis zum 31. Dezember 2029 geschlossen („Grundlaufzeit“).

Der Vertrag verlängert sich automatisch bis zum 31. Dezember 2031, wenn der Auftraggeber keine Kündigung bis zum 31. Dezember 2028 ausspricht („Verlängerungsoption“).

Die Sonderkündigungsrechte des Auftraggebers (insbesondere die Sonderkündigungsrechte nach § 11 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 3) bleiben unberührt und können bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen während der Grundlaufzeit und während der Zeit der Verlängerungsoption ausgeübt werden. Unberührt bleibt auch das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 11 Abs. 4 dieses Vertrags).

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von 6 Wochen zu kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Stellung einer Sicherheit gemäß § 8 des Vertrags auch nach

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nachkommt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere etwaige Schadensersatzansprüche, bleiben ebenso wie § 8 Abs. 5 dieses Vertrags unberührt.

- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen, wenn
- der Auftragnehmer eine Tour zum wiederholten Male in einem Kalenderjahr gänzlich nicht durchführt und die Tour nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen, ordnungsgemäß, insbesondere vollständig, nachholt; in diesem Fall besteht ein Teilkündigungsrecht bezogen auf die jeweilige Tour.

Der Auftraggeber wird auf Nachfrage des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger als zwei Monate beginnend mit der Nachfrage beträgt, erklären, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber infolge einer zu einer Sonderkündigung berechtigenden Pflichtverletzung entstehen, es sei denn der Auftragnehmer hat die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für etwaige Mehrkosten infolge einer erforderlichen Ersatzvornahme. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

- (4) Eine Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn
- der Auftragnehmer einer wesentlichen Pflicht auch nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder trotz Abmahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt; als wesentliche Pflicht gilt insbesondere § 2 Abs. 4 dieses Vertrags. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind insbesondere entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
 - der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird.
- (5) Kündigungen –aus jeglichem Grund– bedürfen der Schriftform nach § 126 BGB. Eine telekommunikative Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist abweichend von § 127 Abs. 2 BGB nicht ausreichend.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

- (6) Für den Fall, dass der Auftraggeber bei Vertragsende nach Absatz 1 aufgrund von unerwarteten oder unvorhersehbaren Verzögerungen eines während der Vertragslaufzeit an sich rechtzeitig begonnenen Vergabeverfahrens nicht in der Lage ist, die vertraglichen Leistungen durch einen neuen Auftragnehmer durchführen zu lassen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers und in dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitraum die vertraglichen Leistungen zu den bei Vertragsende bestehenden Konditionen übergangsweise weiter zu erbringen. Dieser Zeitraum beträgt längstens sechs Monate. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber das Führen von Preisverhandlungen für die zukünftig zu zahlenden Entgelte verlangen, sofern er die Leistung nach Satz 1 bereits über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erbracht hat.
- (7) Ändern sich die diesem Vertrag zugrunde gelegten wesentlichen Vertragsgrundlagen schwerwiegend, z. B. durch Änderungen der Gesetze oder auch durch Vorgaben des Auftraggebers, und kann einem Vertragspartner ein Festhalten am unveränderten Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden, haben beide Vertragspartner Anspruch auf Vertragsanpassungsverhandlungen. Eine schwerwiegende Änderung der wesentlichen Vertragsgrundlagen liegt insbesondere vor, wenn
- sich aufgrund emissionsbedingter Fahrverbote die Notwendigkeit zum Einsatz alternativer Fahrzeugtechnik ergibt, soweit davon auch Fahrzeuge entsprechend dem Stand der verfügbaren Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe betroffen sind. Als Stand der verfügbaren Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gelten Fahrzeuge der Norm Euro VI, die über einen Oxidationskatalysator, einen geschlossenen Dieselrußpartikelfilter und eine SCR-Anlage verfügen.

Falls sich aufgrund solcher Änderungen Auswirkungen auf die Entgelte ergeben, wird auf Grundlage der Urkalkulation des Auftragnehmers über eine Anpassung der Entgelte verhandelt. Das Risiko, dass die Urkalkulation dabei betriebswirtschaftlich hinreichend transparent und nachvollziehbar ist, trägt der Auftragnehmer. Kommt eine Einigung innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung („Verhandlungsfrist“) nicht zustande, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von drei weiteren Monaten nach dem endgültigen Scheitern der Vertragsverhandlungen ausgeübt wird. Die vorstehende Drei-Monats-Frist beginnt selbst

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

dann erst mit dem Ablauf der Verhandlungsfrist zu laufen, wenn die Anpassungsverhandlungen schon zu einem früheren Zeitpunkt endgültig gescheitert sind.

§ 12

Vorgaben zum Tariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG)

(1) Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,
2. für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt zu bezahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen, einen Inklusionsbetrieb oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 224 und 226 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt,
3. sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in Nr. 1 und Nr. 2 getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

(2) Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
2. sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,
3. die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
4. Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

(3) Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
2. seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
3. dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
4. vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

(4) Sanktionen

1. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

2. Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
4. Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
 - kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von seinen Auftragsvergaben ausschließen,
 - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, sofern die Vertragspartner die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.

- (3) Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ulm.

§ 14

Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Ulm, den

.....
(Auftraggeber)

.....
(Auftragnehmer)